

41 O 63/15



Verkündet am 20.04.2016

Efselmann, JAI'in

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- Tr. -

z. K.	z. A.	z. P.	z. B.	z. G.	z. S.	z. V.	z. W.	z. X.	z. Y.	z. Z.
GK	Rechtsanwaltskanzlei Vorberg & Partner									
KIA	28. APR. 2016									
z. A.	28/4									

Landgericht Essen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbandes für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., vertreten durch den ersten Vorsitzenden, Herrn Patric Weilacher, Westhafenplatz 1, 60327 Frankfurt, Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Vorberg & Partner, Vorsetzen 41, 20459 Hamburg,

g e g e n

die De... GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer... u. ... 46244 Bottrop,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte JHS, ... 12165 Berlin,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Essen im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 06.04.2016 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Pohlmann für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen

als Inkassounternehmen eine Schuldnerin und/oder einen Schuldner zu kontaktieren unter Verwendung folgender Klausel:

„Bitte prüfen Sie diese Abrechnung auf Ihre Richtigkeit. Etwaige Einwendungen müssen unverzüglich schriftlich binnen 7 Werktagen bei der Di ... GmbH, , 46203 Bottrop mitgeteilt werden.“,

wie geschehen im Schreiben vom 15.04.2015, vorgelegt als Anlage zur Klage.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 10.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Der im Jahre 2010 gegründete Kläger ist einer von vier Berufsverbänden der Inkassowirtschaft. Der Kläger trägt vor, dass ihm 148 Inkassounternehmen und Anwälte angehören und die Zahl seiner Mitglieder mindestens 180 betrage. Ferner seien weitere Verbände als „mittelbare Mitglieder“ vorhanden. Er, der Kläger, vertrete die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, der Wirtschaft, bei Behörden und Verbänden. Er wirke auch an Gesetzgebungsverfahren mit und werde in der Lobbyliste des Deutschen Bundestages aufgeführt. Er werde auch regelmäßig von deutschen Aufsichtsbehörden um Stellungnahmen zu Aufsichtsvorgängen gebeten. Hierzu hat der Kläger verschiedene Schreiben vorgelegt. Auf die Anlage K 19 wird Bezug genommen. Der Kläger trägt weiter vor, er verfüge auch über ausreichende personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung, um die Interessen seiner Mitglieder wirkungsvoll vertreten zu können. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf den Inhalt des Schriftsatzes vom 27.01.2016 verwiesen.

Mit Schreiben vom 30.06.2015 mahnte der Kläger die Beklagte ab, und zwar wegen der Verwendung eines seiner Ansicht nach unzulässigen Inkassoschreibens vom 15.04.2015. In diesem Schreiben macht die Beklagte Schadensersatzansprüche gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG zuzüglich Kosten geltend. Im unteren Bereich des Schreibens befinden sich folgende Sätze:

„Bitte prüfen Sie diese Abrechnung auf ihre Richtigkeit.

Etwaige Einwendungen müssen unverzüglich schriftlich binnen 7 Werktagen bei der D... GmbH, ..., 46203 Bottrop mitgeteilt werden.“

Wegen weiterer Einzelheiten des Schreibens wird auf Bl. 11 GA verwiesen.

Der Kläger trägt vor, die Beklagte verwende diese Klausel „massenhaft“. Sie bringe dadurch vermeintliche Schuldner in Fristnot und setze sie unter Druck. Insbesondere sei es unzulässig, dass die Beklagte auf eine schriftliche Geltendmachung von Einwendungen hinweist und sie dem Verbraucher eine Frist von 7 Tagen setzt. Dieser Hinweis sei zum einen irreführend, zum anderen beinhalte er eine Nötigung. Hierdurch verschaffe die Beklagte sich Wettbewerbsvorteile, weil der Verbraucher seine Rechte nicht ausübe, sondern lieber bezahle.

Mit Schreiben vom 08.07.2015 bestritt die Beklagte einen Wettbewerbsverstoß. Daraufhin erwirkte der Kläger am 14.07.2016 gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung (Az: 41 O 49/15).

Der Kläger stellt den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Antrag.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet zunächst die Klagebefugnis des Klägers und trägt vor, dem Kläger gehörte keine erhebliche Anzahl von Unternehmen an, die auf demselben Markt wie sie, die Beklagte, tätig seien. Insgesamt gebe es 165.577 Personen, die auf diesem Markt tätig seien, beim Kläger seien allenfalls 2,3 % davon Mitglied. Es fehle ferner der räumliche Bezug. Im Postleitzahlbereich der Beklagten seien nur zwei Inkassounternehmen tätig, die Mitglied beim Kläger seien. Ferner verfüge der Kläger auch nicht über eine ausreichende personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung. Er verfüge nicht über hinreichende Geschäftsräume, die Arbeit werde überwiegend ehrenamtlich erledigt. Auch erwirtschaftete der Kläger allenfalls 80.000,00 € Mitgliedsbeiträge pro Jahr.

Ferner bestreitet die Beklagte einen Wettbewerbsverstoß. Hierzu trägt sie vor, es handele sich bei dem Schreiben nicht um eine „geschäftliche Handlung“, sondern nur um eine Information. Schließlich werde sie, die Beklagte, durch Versendung dieses Schreibens auch nicht typischerweise als Inkassounternehmen tätig, weil sie nämlich die Forderung zuvor gekauft habe. Deshalb fehle auch der Marktbezug. Die §§ 307-309 BGB seien nicht einschlägig, weil es keine vertraglichen Beziehungen zwischen ihr, der Beklagten, und der Empfängerin des Schreibens gebe. Ferner liege auch keine Nötigung vor, da keine Drohung enthalten sei.

Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren durch die Vorsitzende allein einverstanden erklärt. Der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze gewechselt werden dürfen, ist auf den 06.04.2016 festgesetzt worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Klausel gemäß §§ 8 Abs. 3 Nr. 2, 8 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

In Bezug auf die Klagebefugnis des Klägers hat das Gericht keine Bedenken, nachdem der Kläger hierzu weiter vorgetragen hat.

Nach herrschender Meinung betrifft § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG die Frage der Prozessführungsbefugnis. Diese ist von Amts wegen im Freibeweis zu prüfen (Köhler/Bornkamm, UWG, 33.Auflage; § 8 UWG, Rdn 3.9; 3.11).

Der Kläger ist unstreitig im Vereinsregister eingetragen, es handelt sich bei ihm um einen rechtsfähigen Verband. Nach seiner Satzung (Anlage K 2) vertritt der Kläger die beruflichen Interessen, Anliegen und Vorhaben der einzelnen Mitglieder, er setzt sich gegen Missbrauch auf den Gebieten der Rechtsberatung, der Rechtsdienstleistung sowie des unlauteren Wettbewerbs ein.

Nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten gehören dem Kläger auch ausreichend viele Mitglieder an, die auf demselben Markt tätig sind wie die Beklagte. Der Bundesgerichtshof hat hierzu entschieden, dass eine Mindestanzahl von Mitgliedern nicht erforderlich ist, es reicht ferner eine nur mittelbare Mitgliedschaft aus (Köhler/Bornkamm, a.a.O., § 8 UWG Rdn.3.42 ff). Der Kläger hat durch Vorlage der Mitgliederliste (Anlage K 7, Bl. 88 GA) ausreichend dargelegt, dass ihm eine erhebliche Anzahl von Personen angehört, die auf dem Gebiet des Inkassos tätig sind. Der Einwand der Beklagten, aus ihrem Postleitzahlbezirk seien nur zwei Unternehmen Mitglied des Klägers, überzeugt nicht. Es ist gerichtsbekannt, dass Inkassounternehmen bundesweit tätig sind und nicht auf einzelne Postleitzahlbezirke beschränkt handeln.

Der Kläger verfügt auch über die Fähigkeit zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Er hat mit Schriftsatz vom 27.01.2015 ausreichend zur Qualifikation seiner Mitarbeiter, zur räumlichen Ausstattung und zu den finanziellen Verhältnissen vorgetragen und hierzu entsprechende Unterlagen vorgelegt (Anlagen K 11 bis K 16). Das Gericht hat keine Bedenken, dem Kläger im Rahmen des Freibeweises seine Darlegungen zu glauben, zumal der Kläger durch weitere Unterlagen (K18/K19) dokumentiert hat, dass auch Behörden und Gerichte an seinen Stellungnahmen interessiert sind, der Kläger somit als Interessensverband anerkannt ist. Dann aber kann es dem Kläger nicht verwehrt sein, Unterlassungsansprüche wie den vorliegenden geltend zu machen.

Die verwendete Klausel stellt sich als wettbewerbswidrig dar.

Abzustellen ist auf das UWG in der Fassung vom 10.12.2015, da eine Übergangsvorschrift nicht vorhanden ist. Zunächst ist festzustellen, dass es sich entgegen der Auffassung der Beklagten bei dem Schreiben um eine „geschäftliche Handlung“ im Sinne von § 2 Nr. 1 UWG n.F. handelt. Nach dieser Vorschrift liegt eine „geschäftliche Handlung“ in jedem Verhalten einer Person zugunsten des eigenen oder eines fremden Wettbewerbs vor, bei oder nach Geschäftsabschluss, das mit der Förderung des Absatzes oder des Bezugs von Waren oder Dienstleistungen oder mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren und Dienstleistungen objektiv zusammenhängt. Vorliegend ist die Beklagte durch die Abtretung der Ansprüche in die Rolle der ursprünglichen Anspruchsinhaberin getreten, das streitgegenständliche Schreiben hängt objektiv mit der Erbringung einer Dienstleistung, nämlich Inkasso, zusammen.

Diese geschäftliche Handlung betrifft – ebenfalls entgegen der Auffassung der Beklagten – auch eine Dienstleistung, die im konkreten Fall mit Dienstleistungen der Mitglieder der Beklagten identisch, zumindest verwandt ist. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte in dem streitgegenständlichen Schreiben unter ihrer Firma und als Inkassounternehmen (vgl. Fußnote unten rechts) tätig geworden ist. Dass die Beklagte die angemahnte Forderung vorher gekauft hat, spielt keine Rolle. Denn es ist nicht ungewöhnlich, dass Inkassounternehmen zunächst Forderungen ankaufen, bevor sie diese eintreiben. Schließlich hat die Beklagte die angemahnte Forderung auch in ihrer Eigenschaft als Inkassounternehmen angekauft, der Forderungskauf ist ihrer Geschäftstätigkeit zuzuordnen. Erhält die Beklagte aufgrund des Mahnschreibens eine Zahlung, so erhöht dies folglich ihr Geschäftsergebnis, sie verschafft sich Vorteile gegenüber anderen Inkassounternehmen.

Die verwendete Formulierung, wie sie sich aus dem Urteilstenor ergibt, ist gemäß § 3 Abs. 1, 5 Abs.1 Nr.1 UWG n.F. unzulässig, da wettbewerbswidrig. Es kann dahinstehen, ob es sich bereits um eine aggressive geschäftliche Handlung im Sinne von §4a UWG n.F. handelt. Denn die Klausel ist jedenfalls irreführend im Sinne von § 5 Abs.

1 UWG, weil der Verbraucher über die ihm zustehenden Rechte getäuscht wird. Bei einem nicht juristisch vorgebildeten Empfänger des Schreibens wird nämlich der Eindruck erweckt, dass er mit etwaigen Einwendungen gegen die angemahnte Forderung nur dann Erfolg haben kann, wenn er diese schriftlich geltend macht und wenn er diese binnen 7 Werktagen mitteilt. Dies ergibt sich für die Kammer unzweifelhaft aus dem Wort „müssen“. Hierdurch wird suggeriert, dass eine Verpflichtung des Verbrauchers besteht, tätig zu werden und er ansonsten mit Rechtsnachteilen rechnen muss. Beides ist jedoch unzutreffend. Einwendungen müssen weder schriftlich geltend gemacht werden, noch gilt eine Frist von 7 Werktagen. Durch Verwendung der Klausel verschafft die Beklagte sich, wie oben bereits angesprochen, auch einen Wettbewerbsvorteil, weil rechtsunkundige Verbraucher, die z.B. die Frist versäumt haben, davon ausgehen, nunmehr mit Einwendungen keinen Erfolg mehr zu haben und die Forderung bezahlen.

Die Kammer hat den Streitwert mit 30.000,00 € bemessen. Es handelt sich um einen eher überdurchschnittlichen Wettbewerbsverstoß, weil die verwendete Klausel sich nahe an einer aggressiven geschäftlichen Handlung bzw. an einer Nötigung des Verbrauchers bewegt und diesen in seinen Rechten stark einschränkt. Im Übrigen hat der Kläger vorgetragen, dass die Beklagte das Schreiben mit der streitgegenständlichen Klausel massenhaft versendet bzw. versandt hat. Sowohl der Schutz der Mitbewerber als auch der Schutz der Verbraucher und die Nachahmungsgefahr gebieten es, das Interesse des Klägers an der Unterlassung der streitgegenständlichen Klausel mit einem Wert von 30.000,00 € zu bemessen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 709 ZPO.

Pohlmann

Beglaubigt

Troisdorf

Troisdorf

Justizbeschäftigte

